

BMAFJ - I (Präsidium)
Mag. Roland Weinert

SC Mag. Roland Weinert MAS, MSc.
Präsidium
Prinz-Eugen-Straße 12
1040 Wien

Sachbearbeiter

roland.weinert@bmafj.gv.at
+43 1 50 199-5258
Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.173.942

Allgemeine Angelegenheiten

Vorgangsweise im Bundesdienst im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) – Weiterführende Information für die Bediensteten

Sehr geehrte Damen und Herren!

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die aktuelle Lage in Europa und in Österreich im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-19) stellt den öffentlichen Dienst und somit auch unser Ministerium vor entsprechende Herausforderungen. Der Bundesregierung ist selbstverständlich weiterhin eine professionelle und umfassende Serviceleistung der Bundesverwaltung für die Menschen in Österreich ein großes Anliegen und gleichzeitig der Schutz und die Information für alle Bediensteten sehr wichtig. Daher möchten wir im Hinblick auf Verdachtsfälle und Erkrankungen im Zusammenhang mit dem Corona-Virus (COVID-2019) im Sinne einer einheitlichen Vorgangsweise im Bundesdienst auf Folgendes ergänzend zum bereits ergangenen Schreiben hingewiesen:

Dienstbetrieb in den Dienststellen

Das Ziel ist die **Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes**, damit die Erfüllung der Aufgaben auch weiterhin in hoher Qualität gewährleistet bleibt.

Der ressortinterne und auch der ressortübergreifende Sitzungsbetrieb ist jedoch auf ein unbedingt erforderliches Maß zu beschränken. Möglichkeiten der Videokonferenzen und

ähnliche Formate sind zu nutzen. Das gilt auch für den Schulungsbetrieb. Sonstige Veranstaltungen mit einer Teilnehmerzahl von über 100 Personen haben gänzlich zu unterbleiben. Besuchsdelegationen und sonstige Gruppen von externen Besucherinnen und Besuchern sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Fernbleiben auf Grund von Krankheit

Die Bediensteten sind im Verdachtsfall angehalten, bei Vorliegen von spezifischen grippeähnlichen Symptomen (Fieber, Husten, Kurzatmigkeit etc.) abzuklären, ob eine **Erkrankung mit COVID-19** oder eine „normale“ Grippe vorliegt. Dafür ist vor allem **den Empfehlungen und Erlässen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** Folge zu leisten, insbesondere hinsichtlich der **telefonischen Abklärung** mit medizinischem Fachpersonal bzw. unter der **Gesundheitsnummer 1450**. Weitere Informationen siehe unter: <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus.html>. Ein **eigenmächtiges Fernbleiben vom Dienst** seitens der oder des Bediensteten (§§ 48 Abs. 1 iVm 51 BDG 1979 u.a.) (als „Vorsichtsmaßnahme“) gilt als **ungerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst**.

Zu den allgemeinen Regeln betreffend Krankenstand kommt die **Verpflichtung** hinzu, aufgrund der hohen Ansteckungsgefahr und der Gefährlichkeit der Krankheit, die Diagnose COVID-19 dem Dienstgeber zu melden.

Fernbleiben durch behördliche Anordnung (Quarantäne)

Wird auf Grund eines begründeten Verdachts in der Folge durch die zuständige Gesundheitsbehörde eine **(Haus-)Quarantäne über die oder den Bediensteten verfügt**, gilt das Fernbleiben jedenfalls als **gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst**. Als Krankenstand ist nur jene Zeit zu verstehen, die während der Quarantäne auch tatsächlich mit körperlichen Beschwerden einhergeht.

Fernbleiben als „Präventionsmaßnahme“ ohne behördlich festgestelltes Risiko einer Ansteckung

Wenn die oder der Bedienstete selbst nicht erkrankt ist (z.B. auch keine Symptome einer anderen Erkrankung aufweist), jedoch das Risiko besteht, mit einer infizierten oder anderweitig risikobehafteten Person direkten Kontakt gehabt zu haben bzw. ärztliche Empfehlungen ausgesprochen wurden, zu Hause zu bleiben, **ist abzuwägen, ob und welche dienstrechtlchen Maßnahmen im Einzelfall zu treffen sind**.

Folgende dienstrechtliche Maßnahmen können als Präventivmaßnahmen vorsorglich getroffen bzw. im Einvernehmen mit der oder dem Bediensteten vereinbart werden. Dabei ist folgende Reihenfolge zu beachten:

- **Anordnung zur Dienstleistung** bei entsprechender Interessensabwägung (z.B. auf Grund besonderer Dienstpflichten)
- **(Ad-hoc-)Vereinbarung von Home-Office/Telearbeit**
- **Abbau von Zeitguthaben aus Gleitzeit bzw. Mehrdienstleistungen/Überstunden** durch die oder den Bediensteten
- **Verbrauch von Erholungsurlaub** insb. bei jenen Bediensteten, die über genügend Resturlaub (ev. aus den Vorjahren) verfügen (§§ 45 Abs. 1a iVm § 69 BDG 1979 u.a., idF des BGBI. I Nr. 112/2019)
- Sofern die genannten Maßnahmen ausgeschöpft sind, ist ein Verzicht auf die Arbeitsleistung als letztes Mittel möglich.

Fragen im Zusammenhang mit der Verpflichtung von Bediensteten zur Kinderbetreuung

- **Ausfall der ständigen Betreuungsperson des Kindes aufgrund behördlicher Anordnung zur Quarantäne:**

Fällt die **ständige Betreuungsperson** des Kindes aus bestimmten Gründen aus, wie beispielsweise aufgrund schwerer Erkrankung oder aufgrund einer behördlich angeordneten Quarantäne, kommt eine **Pflegefreistellung** in Form der Betreuungsfreistellung nach § 76 Abs. 1 Z 2 BDG 1979 u.a. in Betracht.

- **Ausfall der ständigen Betreuung des Kindes wegen (freiwilligen) vorsorglichen Quarantäne-Maßnahmen durch die Leiterin oder den Leiter einer Schule/eines Kindergartens:**

Wie oben beschrieben, kann der Dienstgeber mit der oder dem betroffenen Bediensteten **Telearbeit** vereinbaren oder darauf **hinwirken, dass Zeitguthaben** aus Gleitzeit bzw. **Mehrdienstleistungen/Überstunden oder auch allfällig bestehender Resturlaub verbraucht werden**. Wenn damit das Auslangen nicht gefunden wird, kann der oder dem Bediensteten **Sonderurlaub** gewährt werden (§ 74 BDG 1979 u.a.: „*wichtige persönliche oder familiäre Gründe oder aus einem sonstigen besonderen Anlass*“).

Für **Vertragsbedienstete** kommt außerdem eine **gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst aus wichtigen, die Person betreffenden Gründen (§ 24 Abs. 7 VBG)** in Betracht.

Eine Pflegefreistellung kommt in diesen Fällen nur in Betracht, wenn das Kind tatsächlich selbst erkrankt ist (§ 76 Abs. 1 Z 1 BDG 1979).

Dienstreisen bzw. Urlaubsreisen in Risikogebiete

Die Fürsorgepflicht des Dienstgebers umfasst auch den Schutz der Gesundheit der oder des Bediensteten und der Dienstgeber wird daher grundsätzlich **Dienstreiseaufträge in Gebiete, für welche explizite Reisewarnungen iZm COVID-19 bestehen, nicht erteilen. Informationen zu den Gebieten mit Reisewarnungen** können auf der **Homepage des BMEIA** abgerufen werden. Bei sonstigen **Dienstreisen in Gebiete, für welche keine Reisewarnung**, aber allenfalls ein erhöhtes Sicherheitsrisiko besteht, wird **abzuwägen** sein, ob die Dienstreise unbedingt notwendig ist.

Bei bereits angeordneten Dienstreisen erfolgt eine (neuerliche) Evaluierung, Neubewertung und Entscheidung über deren Durchführung durch die Abteilungsleitungen. Dabei sollen insb. die folgenden Kriterien (so zutreffend) dargelegt werden: Zweck, Teilnehmerkreis, Einschätzung der Notwendigkeit, Möglichkeit einer Teilnahme über Videokonferenz bzw. durch Vertretung vor Ort erhoben werden. Geplante bzw. bereits gebuchte Dienstreisen in Risikogebiete sind jedenfalls abzusagen bzw. bis auf weiteres nicht zu buchen. Sollten am Dienstreiseort überraschend Quarantänemaßnahmen gesetzt werden, die den Bediensteten betreffen, ist der Dienstgeber unverzüglich zu informieren.

Die Bediensteten werden generell angehalten, auch **während Reisen die Händehygiene durchzuführen und sich gegebenenfalls an die Anweisungen der lokalen Gesundheitsbehörden zu halten.**

Der Dienstgeber hat grundsätzlich gemäß § 68 BDG 1979 u.a. bei der Festlegung des Erholungsurlaubs auf die persönlichen Verhältnisse der oder des Bediensteten angemessen Rücksicht zu nehmen. **Urlaubsreisen können somit grundsätzlich nicht durch den Dienstgeber untersagt werden.** Sollte aber ein Urlaub entgegen einer Reisewarnung erfolgt sein und es tritt eine daraus resultierende (verschuldete) Dienstabwesenheit ein, dann sind besoldungsrechtliche Konsequenzen möglich.

Bei Reisen wird generell empfohlen auf die aktuelle Lage zu achten und Reisewarnungen zu beachten. Bedienstete des Ressorts, die von einer Dienstreise bzw. von einem Urlaubaufenthalt aus einem Risikogebiet zurückkehren, sind verpflichtet vor Dienstantritt in der Dienststelle mit der Personalabteilung telefonisch bzw. per E-Mail Kontakt aufzunehmen. Diese Vorgehensweise ist auch anzuwenden, wenn ein Angehöriger, der im selben Haushalt wie der Bedienstete lebt, aus einem Risikogebiet zurückkehrt. Sollte ein Angehöriger unter Verdacht einer Erkrankung stehen oder bereits positiv getestet sein, ist ebenfalls die Personalabteilung zu informieren.

Von Seiten des Dienstgebers wird unter Einbeziehung der Personalvertretung eine individuelle Lösung angestrebt. Darüber hinaus wird die Kontaktaufnahme mit dem Gesundheitstelefon 1450 empfohlen.

Weiters wird empfohlen, den Gesundheitszustand selbstständig bis zu 14 Tage nach Rückkehr zu überwachen und die sozialen Kontakte bzw. die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel freiwillig stark zu reduzieren. Die Risikogebiete ändern sich in kurzen Abständen, eine aktuelle Fassung ist unter:
<https://www.sozialministerium.at/Themen/Gesundheit/Uebertragbare-Krankheiten/Infektionskrankheiten-A-Z/Neuartiges-Coronavirus.html> abrufbar.

Häusliche Quarantäne für Reiserückkehrer aus Risikogebieten

Bedienstete die aus Ländern zurückkehren, für die eine Reisewarnung ausgesprochen wurde, haben sich in eine 14-tägige häusliche Quarantäne zu begeben. Sie können zu geeigneten Dienstverrichtungen herangezogen werden.

Schlüsselpersonal

Zur Umsetzung der dringenden Empfehlung des Krisenstabes die Resilienz der Ministerien durch Home Office Arbeitsplätze für Schlüsselkräfte zu erhöhen, ist dieser Personenkreis zu definieren und mit der entsprechenden technischen Ausrüstung – so hieramts bereits möglich – auszustatten.

Zur Sicherung der Anwesenheit der relevanten Schlüsselkräfte kann seitens der Dienstbehörden auch die Erteilung von **Urlaubssperren** erwogen werden.

Konkreter Verdacht

Sie haben grippeähnliche Symptome UND waren in den letzten 14 Tagen in einem Risikogebiet oder hatten Kontakt zu einem Coronavirus-Erkrankten oder einer Person, die sich in Hausabsonderung/Quarantäne befindet

- Sie bleiben, wo Sie sind
- Sie kontaktieren die Gesundheitsnummer 1450 und befolgen die weiteren Anweisungen
- Sie vermeiden den Kontakt mit anderen Personen und stellen unverzüglich sämtliche persönliche Kontakte zu Kollegen ein!

Sie informieren unverzüglich Ihre Führungskraft, im nachgeordneten Bereich die Dienstbehördenleitung und das Referat I/I (ia3a@sozialministerium.at), in der Zentralleitung die jeweiligen durch Verwaltungsübereinkommen noch zuständigen Personalabteilungen (Sektion II: personal@bka.gv.at; Sektionen III und IV: ia2@sozialministerium.at) <mailto:post.i->

2@bmf.gv.at und das Präsidium des BMAFJ: roland.weinert@bmafj.gv.at ;
markus.brand@bmafj.gv.at .

Sollten Sie als Verdachtsfall oder bei Kontakt zu einem Verdachtsfall zu Hause bleiben müssen, vereinbaren Sie mit Ihrer Führungskraft die erforderlichen personalrechtlichen Maßnahmen.

Dies können sein:

- Vereinbarung von Telearbeit oder
- Abbau von Zeitguthaben aus der Gleitzeit oder
- Abbau von Zeitguthaben aus angeordneten Mehrdienstleistungen/Überstunden oder
- Inanspruchnahme eines Erholungsurlaubes aus wichtigem dienstlichen Interesse, wenn Sie über Resturlaub aus den Vorjahren verfügen.

Wurde über Sie Quarantäne behördlich verfügt, gilt diese als gerechtfertigte Abwesenheit vom Dienst. Auch in diesem Fall informieren Sie unverzüglich Ihre Führungskraft, im nachgeordneten Bereich die Dienstbehördenleitung und das Referat I/I (ia3a@sozialministerium.at), in der Zentralleitung die jeweiligen durch Verwaltungsübereinkommen noch zuständigen Personalabteilungen (Sektion II: personal@bka.gv.at; Sektionen III und IV: ia2@sozialministerium.at) mailto:post.i-2@bmf.gv.at und das Präsidium des BMAFJ: roland.weinert@bmafj.gv.at ; markus.brand@bmafj.gv.at und legen die amtliche Bescheinigung vor.

Angemerkt wird, dass das Ergebnis dieser Beurteilung einzelfallbezogen ist und durchaus unterschiedlich ausfallen kann.

Details über die Vorgehensweise der Gesundheitsbehörde entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Informationsblatt: „Was passiert bei Verdacht auf eine Erkrankung“.

Auch wenn es bereits einige bestätigte Fälle in Österreich gibt, ist es wichtig Ruhe zu bewahren. Seitens des Dienstgebers wird alles getan um den Schutz der Bediensteten zu gewährleisten.

Wien, 11. März 2020

Für die Bundesministerin:

Mag. Roland Weinert

Beilage/n: Beilage 1 Coronavirus _Infoblatt

Beilage 2 Corona-Testungen _Infoblatt

